

Eintragungsreglement (Anhang 8 zum Organisationsreglement)

EINTRAGUNGSREGLEMENT

Betreffend die Eintragung der Aktionäre und die Führung des Aktienregisters

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1. Das Reglement enthält die Vorschriften und Abläufe bezüglich:

- Eintragung der Erwerber von Namenaktien;
- Anerkennung von Erwerbern von Namenaktien als Vollaktionäre (resp. als Aktionäre mit Stimmrecht);
- Eintragung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht;
- Führung des Aktienregisters;
- Überwachung der im Aktienregister geführten Bestände.

1.2. Insgesamt soll diese Regelung die Transparenz der Beherrschungsverhältnisse bei der Gesellschaft erhöhen beziehungsweise gewährleisten. Die Gesellschaft hat ein legitimes Interesse, die an den Namenaktien wirtschaftlich Berechtigten zu kennen, welchen die stimmberechtigten Aktien zuzurechnen sind und welche demnach über die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte entscheiden. Einfluss auf die Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts sollen zudem diejenigen Personen haben, die das wirtschaftliche Risiko an den Namenaktien tragen: Die „wahren“ Eigentümer der Gesellschaft sollen die Aktionärsentscheide treffen.

1.3. Die Regelung über Nominee-Eintragungen soll weiter (i) die Ausübung des Stimmrechts, vor allem durch ausländische Aktionäre, erleichtern, ohne jedoch die Transparenz im Aktionariat wesentlich zu beeinträchtigen sowie (ii) die Präsenz der stimmberechtigten Namenaktien an der Generalversammlung erhöhen.

2. Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht

2.1. Gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft in Verbindung mit Art. 685d Abs. 2 OR kann die Gesellschaft für die Eintragung (respektive Anerkennung) als Aktionär mit Stimmrecht vom Gesuchsteller verlangen, dass der wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Namenaktien offengelegt wird. Art. 4 Abs. 4 der Statuten lautet wie folgt:

„Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.“

-
- 2.2. Die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht setzt somit voraus, dass
- (a) der an den einzutragenden Namenaktien wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft gegenüber bekannt gegeben wird und dass
 - (b) der anzuerkennende Aktionär das wirtschaftliche Risiko an den einzutragenden Namenaktien trägt.
- 2.3. Gestützt auf Art. 4 der Statuten und die daraus abgeleiteten obgenannten Anerkennungsvoraussetzungen wird ein Gesuchsteller (und formeller Aktienerwerber) somit namentlich dann nicht als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt, falls er die Aktien auf der Grundlage einer „Securities Lending“-Transaktion oder eines vergleichbaren Geschäfts hält, mit welchem zwar eine formelle Eigentümerstellung nicht aber das wirtschaftliche Risiko erworben wird.
- 2.4. Vorbehalten bleibt die Eintragung eines Nominees als Aktionär mit Stimmrecht gemäss diesem Reglement.
- 2.5. Wer an den Namenaktien eine Nutzniessung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Statuten begründet, wird grundsätzlich als Aktionär ohne Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat *kann* einen Nutzniesser als Aktionär mit Stimmrecht anerkennen, sofern der betreffende Aktionär die rechtlichen Grundlagen der Begründung der Nutzniessung der Gesellschaft gegenüber vollumfänglich offen legt und die Zwecke und Grundzüge dieses Reglements einer Anerkennung nicht entgegenstehen.

3. Eintragung der Erwerber von Namenaktien

- 3.1. Für jede Eintragung im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht muss ein persönlich unterzeichnetes Eintragungsgesuch oder eine Eintragungsvollmacht bei der depotführenden SIS (SegalInterSettle AG) Teilnehmerbank oder beim Leiter des Aktienregisters der Gesellschaft vorliegen, auf welchem die folgenden Angaben vollständig vorhanden sein müssen:
- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Adresse;
 - bei juristischen Personen: Firma, Sitz, Adresse.

In begründeten Fällen kann der Leiter des Aktienbuches Ausnahmen von den obgenannten Formalitäten des Eintragungsgesuches anordnen.

- 3.2. Jede Eintragung im Aktienbuch setzt den Nachweis des uneingeschränkten Eigentumserwerbs der einzutragenden Namenaktien voraus (zur ausnahmsweisen Eintragung des Nutzniessers siehe unter Ziffer 2).

- 3.3. Eingetragen als Aktionär mit Stimmrecht wird der formelle Aktieneigentümer, sofern die Voraussetzungen einer Anerkennung als Vollaktionär gemäss den Statuten und diesem Reglement erfüllt sind.

Zwingender Bestandteil der Eintragungsgesuche von *natürlichen Personen* ist im Sinne einer Anerkennungsvoraussetzung eine explizite Erklärung, dass die Aktien vom jeweiligen Gesuchsteller *im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden und gehalten werden*.

- 3.4. Bei *juristischen Personen und vergleichbaren Rechtsträgern* sind zudem die an der gesuchstellenden nicht-natürlichen Person wirtschaftlich Berechtigten (resp. die an den einzutragenden Namenaktien wirtschaftlich Berechtigten) offen zu legen. Sofern die gesuchstellende juristische Person (oder der vergleichbare Rechtsträger) als formeller Aktieneigentümer *nachweist*, allenfalls unter Hinweis auf öffentlich zugängliche Informationen, dass es mehr als 50 am Gesuchsteller wirtschaftlich Berechtigte gibt und kein wirtschaftlich Berechtigter über eine Beteiligung von mehr als 5% an dem formellen Aktieneigentümer verfügt, wird die juristische Person (oder der vergleichbare Rechtsträger) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Falls bei kollektiven Anlageformen offensichtlich ist, dass der Gesuchsteller resp. formelle Aktienerwerber über eine Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter verfügt, kann auf diesen Nachweis verzichtet werden.
- 3.5. Bei Unklarheiten über die Eintragungsvoraussetzungen kann die Gesellschaft weitere Auskünfte verlangen, bevor der Gesuchsteller als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen wird. Insbesondere kann die Gesellschaft eine Bestätigung verlangen, dass die einzutragende Person das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt bzw. die Aktien im Sinne der Statuten auch „hält“ resp. tatsächlich erworben hat.
- 3.6. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben, wird der formelle Gesuchsteller (resp. die die Aktien direkt haltende natürliche oder juristische Person) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen.
- 3.7. Weiter hat sich der Gesuchsteller zu verpflichten, wesentliche Änderungen bezüglich der im Eintragungsgesuch gemachten Angaben der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen (v.a. im Falle der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten).
- 3.8. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese erteilten Angaben der Aktionäre, welche zur Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht geführt haben, auch in einem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen eine Bestätigung der gemachten Angaben zu verlangen.
- 3.9. Die Gestaltung der Formulare für das Gesuch um Anerkennung als Aktionär werden durch den Leiter des Aktienregisters festgelegt.

4. Eintragung von Nominees

- 4.1. Gemäss den Statuten der Gesellschaft *kann* die Gesellschaft die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der gesuchstellende Aktienerwerber nicht bereit ist zu erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Statuten). Folglich ist eine Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht auch ohne Erklärung möglich, dass die Aktien auf eigene Rechnung erworben wurden.
- 4.2. Nominees können bis zu einer Anerkennungsquote von 4% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals eingetragen werden. Als Nominee gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Nominee muss einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht unterstehen und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen haben. Über die 4%-Limite hinaus *kann* der Verwaltungsrat Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 1% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält.
- 4.3. Eine Eintragung als Nominee setzt voraus, dass vom Nominee ein Gesuch „Application for Registration as Nominee“ rechtsgültig gestellt wird.

5. Eintragung als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht

- 5.1. Namenaktien, für welche die in diesem Reglement oder in allfälligen Ergänzungen genannten Voraussetzungen für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder mit welchen die Limiten dieses Reglements überschritten werden, werden als Namenaktien ohne Stimmrecht eingetragen.
- 5.2. Im Interesse der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat auf die Eintragung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht jederzeit verzichten und bereits als mit Stimmrecht eingetragene Aktien von Nominees als Aktien ohne Stimmrecht eintragen.
- 5.3. Eine allfällige Umqualifizierung der von einer Person oder einem Nominee gehaltenen Namenaktien wird der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Nominee mit der Aufforderung, innerhalb von 10 Tagen die Voraussetzungen zur Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht zu erfüllen, mitgeteilt.

6. Führung des Aktienregisters

- 6.1. Die Verantwortung für die Führung des Aktienregisters obliegt dem Leiter des Aktienregisters, welcher dem Generalsekretär unterstellt ist.
- 6.2. Die Zuständigkeiten für die Eintragung von Aktionären sind wie folgt definiert:
 - Eintragung bis gesamthaft 100'000 Aktien je Aktionär: Leiter Aktienregister
 - Eintragung über gesamthaft 100'000 Aktien je Aktionär: Generalsekretär

Die Eintragung von Aktien im Umfang von gesamthaft 1% und mehr des Aktienkapitals je Aktionär unterliegt der Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Die Eintragung von Aktien im Umfang von gesamthaft 2% und mehr des Aktienkapitals je Aktionär unterliegt der Genehmigung des Gesamtverwaltungsrates.

7. Überwachung der Bestände

- 7.1. Der Leiter des Aktienregisters meldet dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie dem Generalsekretär periodisch die Struktur der eingetragenen Aktionäre gemäss dessen Anforderungen.
- 7.2. Ergeben sich aus der Führung des Aktienregisters Hinweise, dass Erklärungen eines mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärs oder eines Nominees unvollständig, falsch oder nicht mehr korrekt sein können, so veranlasst der Generalsekretär die notwendigen Abklärungen, insbesondere auch über die wirtschaftlich Berechtigten an diesen Namenaktien. Er stellt dem Präsidenten des Verwaltungsrates Antrag bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen.

8. Streichung von Eintragungen als Aktionär mit Stimmrecht

- 8.1. Falls eine Eintragung aufgrund von falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben erfolgte, kann die Eintragung im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend nach Anhörung des Betroffenen gestrichen werden (s. Art. 4 Abs. 5 der Statuten). Eine Streichung (resp. Umqualifizierung) kann auch dann erfolgen, wenn sich ein eingetragener Aktionär weigert, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder eine verlangte Bestätigung (u.a. bezüglich wirtschaftlich Berechtigter) trotz Abmahnung nicht abgibt. Dies gilt auch bei der Verweigerung einer erneuten Bestätigung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung.
- 8.2. Der Entscheid über die Streichung einer Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht (resp. eine Umqualifizierung) oder über die Beendigung einer Beziehung mit einem Nominee fällt in die Kompetenz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Über die Streichung muss der Betroffene sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat beschliesst, dieses Reglement per 22. Mai 2007 in Kraft zu setzen.

Zürich, 22. Mai 2007

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Sekretär des Verwaltungsrates

Juhani Anttila

Dr. Daniel Lack